



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Adjei, Gülseren Demirel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 14.07.2022

Durchsuchung digitaler Geräte von Geflüchteten Teil II

Seit 2015 gilt bundesweit der § 48 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), welcher es den Einwanderungsbehörden erlaubt, elektronische Geräte von Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht eindeutig zuordenbar ist, zu durchsuchen. Der Paragraph besagt außerdem, dass nach Abs. 3a Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, nicht verwertet werden dürfen und Aufzeichnungen hierüber unverzüglich zu löschen sind. Außerdem ist die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung aktenkundig zu machen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie kommen die Behörden in Besitz der Geräte? | 3 |
| 1.2 | Werden die Geräte freiwillig abgegeben? | 3 |
| 1.3 | Was unternehmen die Behörden, falls die Geräte nicht freiwillig abgegeben werden? | 3 |
| 2.1 | Wie verschafft sich das Landesamt für Asyl und Rückführungen in solchen Fällen Zugang zu den Geräten? | 3 |
| 2.2 | Welche konkreten IT-Produkte (bitte Hersteller und Produktbezeichnung jeweils nennen) verwendet die Fachstelle Identitätsklärung, um die ihnen zugesandten Datenträger zu entsperren und auszuwerten? | 3 |
| 2.3 | Um welches konkrete IT-Produkt (bitte Hersteller und Produktbezeichnung nennen) handelt es sich bei der neuen Software, die die Fachstelle Identitätsklärung zur Auswertung der eingesandten Geräte einsetzt? | 3 |
| 3.1 | Welche Stelle hat die Lizenzen/IT-Produkte zur Auswertung der Datenträger erworben? | 3 |
| 3.2 | Welche Kosten sind dabei jeweils entstanden? | 4 |
| 3.3 | Aus welchen genauen Gründen hielt das Landesamt für Asyl und Rückführungen oder die Staatsregierung die Anschaffung eines solchen IT-/Softwareprodukts jeweils für erforderlich, um Datenträger auszuwerten? | 4 |

4.1	Wie wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Gebrauch der Software und IT-Produkte geschult?	4
4.2	Welche kostenpflichtigen Angebote der Schulung und Beratung der Hersteller der IT-Produkte hat das Landesamt für Asyl und Rückführungen genutzt (bitte jeweiligen Titel, Datum und Teilnehmendenzahl angeben)?	4
4.3	Welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?	4
5.1	Wie wird dabei sichergestellt, dass keine Informationen eingesehen oder gespeichert werden, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, nachdem IT-Produkte, mit denen Handys gehackt und ausgewertet werden, in der Regel Zugriff auf alle Daten auf dem Handy bieten?	5
5.2	Welche Art von Daten und Apps dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts für Asyl und Rückführungen auf den Geräten sichten, um darin nach Anhaltspunkten für Identität oder Staatsangehörigkeit zu suchen (Instant Messaging, Bilder etc.)?	5
5.3	Wie oft sind seit dem 27.07.2015 bei der Auswertung von Datenträgern Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung erlangt und wieder gelöscht worden?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.09.2022

1.1 Wie kommen die Behörden in Besitz der Geräte?

1.2 Werden die Geräte freiwillig abgegeben?

1.3 Was unternehmen die Behörden, falls die Geräte nicht freiwillig abgegeben werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 zusammen beantwortet.

Die Behörden gelangen entweder durch eine freiwillige Herausgabe des Besitzenden oder durch die Sicherstellung von behördlicher Seite in Besitz der Geräte, sofern die freiwillige Herausgabe entgegen der gesetzlichen Verpflichtung verweigert wird.

2.1 Wie verschafft sich das Landesamt für Asyl und Rückführungen in solchen Fällen Zugang zu den Geräten?

Das Landesamt für Asyl und Rückführungen verfügt über eine IT-forensische Ausstattung, welche abhängig von den technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls die Extraktion von Daten ohne die Herausgabe von Zugangsdaten o. ä. durch den Besitzenden erlaubt.

2.2 Welche konkreten IT-Produkte (bitte Hersteller und Produktbezeichnung jeweils nennen) verwendet die Fachstelle Identitätsklärung, um die ihnen zugesandten Datenträger zu entsperren und auszuwerten?

Für die Entsperrung und Extraktion werden nachfolgende Anwendungen eingesetzt: Cellebrite UFED Premium, Cellebrite UFED 4PC.

2.3 Um welches konkrete IT-Produkt (bitte Hersteller und Produktbezeichnung nennen) handelt es sich bei der neuen Software, die die Fachstelle Identitätsklärung zur Auswertung der eingesandten Geräte einsetzt?

Für die Auswertung werden nachfolgende Anwendungen eingesetzt: Cellebrite Pathfinder, Cellebrite Physical Analyzer, mh-Service T3K LEAP.

3.1 Welche Stelle hat die Lizenzen/IT-Produkte zur Auswertung der Datenträger erworben?

Der Erwerb ist durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen erfolgt.

3.2 Welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?

Die Gesamtkosten im Anschaffungsjahr beliefen sich auf 247.893,16 Euro.

3.3 Aus welchen genauen Gründen hielt das Landesamt für Asyl und Rückführungen oder die Staatsregierung die Anschaffung eines solchen IT-/Softwareprodukts jeweils für erforderlich, um Datenträger auszuwerten?

Die Ausstattung mit IT-forensischer Spezialsoftware ist in technischer Hinsicht erforderlich, um die dem Landesamt für Asyl und Rückführungen zugewiesene Aufgabe im Kontext des § 48 Abs. 3a AufenthG zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Befähigung zur Extraktion von Daten, auch ohne Mitwirkung der von der Maßnahme betroffenen Personen sowie die zielführende Handhabung und Auswertung der hierbei gewonnenen Daten.

4.1 Wie wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Gebrauch der Software und IT-Produkte geschult?

Eine Einweisung in die technische Ausstattung erfolgte durch die Anbieter der eingesetzten IT-Produkte im Rahmen der Installation und Erstinbetriebnahme. In der Folge wird auf die Beantwortung zu 4.2 hingewiesen.

4.2 Welche kostenpflichtigen Angebote der Schulung und Beratung der Hersteller der IT-Produkte hat das Landesamt für Asyl und Rückführungen genutzt (bitte jeweiligen Titel, Datum und Teilnehmendenzahl angeben)?

Anzahl Teilnehmende: 1
Anbieter: Cellebrite
Titel: CCO&CCPA, Aufbauschulung / erweiterte Einführung für UFED 4PC und Physical Analyzer
Dauer/Datum: 5 Tage (16.05.2022 bis 20.05.2022).

Anzahl Teilnehmende 1
Anbieter: Cellebrite
Titel: ILT CASA – Cellebrite Advanced Smartphone Analysis
Dauer/Datum: 3 Tage (ursprünglich 03.05.2022 bis 06.05.2022, verschoben auf November durch Cellebrite).

4.3 Welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?

Die Kursgebühren im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 4.2 beliefen sich insgesamt auf 7.616,00 Euro.

5.1 Wie wird dabei sichergestellt, dass keine Informationen eingesehen oder gespeichert werden, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, nachdem IT-Produkte, mit denen Handys gehackt und ausgewertet werden, in der Regel Zugriff auf alle Daten auf dem Handy bieten?

Die Vorschrift des §48 Abs. 3a AufenthG sieht ein Auswertungsverbot für kernbereichsschutzrelevante Inhalte sowie die unverzügliche Löschung diesbezüglich vorgenommener Aufzeichnung vor. Diesen Vorgaben wird das Landesamt für Asyl und Rückführungen durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine aktenkundige Kernbereichsschutzprüfung durch Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt, vollumfänglich gerecht.

5.2 Welche Art von Daten und Apps dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts für Asyl und Rückführungen auf den Geräten sichten, um darin nach Anhaltspunkten für Identität oder Staatsangehörigkeit zu suchen (Instant Messaging, Bilder etc.)?

Die Auswertung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nach dem Prinzip eines beschleunigten Verfahrens automatisiert durch die eingesetzte Software. Inhaltsdaten spielen dabei eine nachgeordnete Rolle. Allgemein bestehen keine Vorgaben bezüglich der Sichtung bestimmter Daten(-arten) oder Anwendungen.

5.3 Wie oft sind seit dem 27.07.2015 bei der Auswertung von Datenträgern Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung erlangt und wieder gelöscht worden?

Im Rahmen der Datenträgerauswertung auf der Grundlage des §48 Abs. 3a AufenthG durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen wurden in zwei Fällen Inhalte festgestellt, bei denen eine Verletzung des Kernbereichs privater Lebensführung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden konnte und die daher umgehend (tagesgleich) aus dem Entwurf des Auswertungsberichts gelöscht wurden. Eine Verwertung fand zu keinem Zeitpunkt statt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.